

Bescheid

I. Spruch

1. Der **RSL tirol tv Filmproduktion GmbH** (FN 50444 h beim LG Innsbruck) wird gemäß § 5 Abs. 1, 2 und 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 16/2012, die Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „tirol tv“ über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 17.10.2012, KOA 4.233/12-001, zugeordnete terrestrische Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk („MUX C – Unterinntal und Wipptal“) für die Dauer von zehn Jahren erteilt.

Das Programm „tirol tv“ ist ein unverschlüsselt ausgestrahltes, regionales, 24-Stunden-Vollprogramm, das regionale und lokale Beiträge aus Tirol beinhaltet. Im Rahmen einer 20 minütigen Magazinsendung werden von Montag bis Freitag tagesaktuelle Kurznachrichten, Straßenumfragen, Wetternachrichten, Studiotalks, Sportberichte und Kurzreportagen gesendet, die einen Überblick über das Tagesgeschehen in Tirol geben sollen. Die Sendung wird im Loop gesendet und Montag bis Freitag um 17:00 Uhr jeweils neu eingestellt. Von Samstag 17:00 Uhr bis Montag 17:00 Uhr wird ein Wochenrückblick sowie ein Städtefenster ausgestrahlt.

2. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 100/2011, in Verbindung mit §§ 1, 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die **RSL tirol tv Filmproduktion GmbH** die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von vier Wochen ab Zustellung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 5010057, BLZ 60000, einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens:

Mit Schreiben vom 31.10.2012 beantragte die RSL tirol tv Filmproduktion GmbH die Erteilung einer Zulassung zur Verbreitung des Fernsehprogramms „tirol tv“ über die der ORS comm GmbH & Co KG zugeordneten Multiplex-Plattform „MUX C – Unterinntal und Wipptal“.

2. Sachverhalt:

2.1. Zur Antragstellerin

Die RSL tirol tv Filmproduktion GmbH ist eine zu FN 50444 h beim LG Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung, mit Sitz in Innsbruck und einem Stammkapital von EUR 36.000,-, wovon EUR 18.168,21 einbezahlt sind. Alleingesellschafter der RSL tirol tv Filmproduktion GmbH ist die RL Holding GmbH, eine zu FN 325535 d eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung, mit Sitz in Innsbruck. Gesellschafter der RL Holding GmbH sind die Richard Labek Privatstiftung, eine zu FN 274437 i eingetragene Privatstiftung mit Sitz in Kufstein, mit einer Einlage von EUR 35.825,- und der österreichische Staatsbürger KR Richard Labek mit einer Einlage EUR 175,-.

Es bestehen keine weiteren Verbindungen zu in Österreich niedergelassenen Unternehmen im Medienbereich, ebenso bestehen keine Treuhandverhältnisse.

Die RSL tirol tv Filmproduktion GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 22.11.2007, KOA 2.100/07-121, zuletzt geändert mit Bescheid vom 22.12.2010, KOA 2.120/10-002 (Berichtigt mit 14.03.2011, KOA 2.120/11-006), Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenrundfunk für das Programm „tirol tv“ über den digitalen Satelliten ASTRA 1H, 19,2° Ost, Transponder 115, 12.663 MHz, Polarisation horizontal. Das Programm „tirol tv Magazin“ wird täglich in der Zeit von 00:00 bis 24:00 Uhr gesendet. Dieses Programm umfasst eine ca. 20-minütige, tagesaktuelle Nachrichten- und Magazinsendung, die ausschließlich lokale Geschehnisse aus dem Bundesland Tirol beinhaltet. Zudem wird täglich von anderen lokalen und regionalen Partnern Rundfunkveranstaltern Programm übernommen und ausgestrahlt.

2.2. Angaben zur Multiplex-Plattform

Mit Bescheid der KommAustria vom 17.10.2012, KOA 4.431/12-001, wurde der ORS comm GmbH & Co KG eine Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform für die Dauer von 10 Jahren erteilt, welche die Versorgung des Inntals von Telfs bis Kufstein, des Wipptals und des Stubaitals umfasst. Mit diesem Bescheid wurde folgendes Programm bouquet genehmigt:

- tirol tv (RSL tirol tv Filmproduktion GmbH)
- gotv (gotv Fernseh-GmbH)
- ATV2 (ATV Privat TV GmbH & Co KG)

2.3. Angaben zum Programm

Das Programm „tirol tv“ richtet sich grundsätzlich an Zuseher aller Altersschichten jedoch mit einem besonderen Fokus auf „Seher 35+“.

Das „tirol tv Magazin“ ist eine 20-minütige, tagesaktuelle Nachrichten- und Magazinsendung. Sie beinhaltet regionale und lokale Beiträge ausschließlich aus Tirol. Im Rahmen dieser Nachrichtensendung fließen unterschiedliche Formate wie Kurznachrichten, Straßenumfragen, Wettervorschau, Studiotalks, Sportberichte und kurze Reportagen ein. Die Länge der einzelnen Formate ist mit maximal 2,5 Minuten limitiert, damit ein abwechslungsreicher Inhalt und ein umfassender Überblick über das Geschehen im Land Tirol gewährleistet ist.

Das „tirol tv Magazin“ wird jeweils von Montag bis Freitag tagesaktuell produziert. Der Sendestart ist jeweils um 17:00 Uhr. Bis zum Folgetag wird die Sendung im Loop wiederholt.

Am Wochenende (Samstag ab 17:00 Uhr bis Montag 17:00 Uhr) wird ein Wochenrückblick ausgestrahlt. Dieser beinhaltet das wichtigste Geschehen der vergangenen Woche.

Das 24-Stunden Vollprogramm „tirol tv“ wird unverschlüsselt ausgestrahlt und ist seit 2005 auch in tiroler Kabelnetzen empfangbar.

2.4. Angaben zu den gesetzlichen Voraussetzungen

Der laufende Betrieb sowie die Programmgestaltung und die Aufbereitung des Signals wird hauptsächlich von der Antragstellerin selbst durchgeführt.

Die RSL tirol tv Filmproduktion GmbH veranstaltet seit 2007 auch ein regionales, über Satelliten ausgestrahltes Fernsehprogramm.

Der Geschäftsführer der RSL tirol Filmproduktion GmbH, Mag. Siegfried Kittinger, verfügt über mehr als zehnjährige Erfahrung im Medienbereich. Auch jene Mitarbeiter, die das Programm gestalten, haben mehrjährige Film- und Fernseh Erfahrung.

Die RSL tirol Filmproduktion GmbH verfügt über ein modernes Studio mit Bluebox und der Möglichkeit zur Einladung von Studiogästen und Publikum sowie eine adäquate technische Ausrüstung.

In finanzieller Hinsicht entstehen der RSL tirol tv Filmproduktion GmbH jährlich Mehrkosten von etwa 5.000,- Euro netto, die keine nennenswerte Belastung darstellen und soll die Finanzierung – wie des restlichen Programms auch – über Werbeeinnahmen erfolgen.

Das Redaktionsstatut wurde der KommAustria vorgelegt.

3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen der Antragstellerin im Antrag und den vorgelegten Unterlagen sowie dem ergänzenden Vorbringen. Die festgestellten gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse wurden durch Vorlage von Firmenbuchauszügen sowie des Gesellschaftsvertrages nachgewiesen bzw. ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch.

Hinsichtlich der erteilten Zulassungen und genannten Bescheide ergibt sich der Sachverhalt aus den zitierten Bescheiden der KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

Behördenzuständigkeit

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne des AMD-G die gemäß § 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 125/2011, eingerichtete KommAustria.

Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen und erforderlichen Antragsunterlagen

§ 3 AMD-G lautet auszugsweise:

„(1) Einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz durch die Regulierungsbehörde bedarf, wer terrestrisches und mobiles terrestrisches Fernsehen oder Satellitenfernsehen veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Sonstige in Österreich niedergelassene Mediendiensteanbieter haben ihre Dienste der Regulierungsbehörde anzuzeigen (§ 9).

(2) Ein Mediendiensteanbieter gilt dann als in Österreich niedergelassen, wenn er seine Hauptverwaltung in Österreich hat und die redaktionellen Entscheidungen über den audiovisuellen Mediendienst in Österreich getroffen werden.

[...].“

§ 5 AMD-G lautet auszugsweise:

„(1) Die Zulassung ist zu erteilen, wenn der Antragsteller die im § 4 Abs. 2 und 3 genannten Anforderungen erfüllt.

(2) Die Zulassung ist von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Sie ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen. Bei einer neuerlichen Antragstellung eines Zulassungsinhabers hat die Regulierungsbehörde insbesondere zu berücksichtigen, ob die bisherige Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt wurde.

(3) In der Zulassung sind die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer, bei Fensterprogrammen deren Anzahl und zeitlicher Umfang, zu genehmigen sowie das Versorgungsgebiet und die zur Verbreitung genutzten Übertragungswege festzulegen.“

Die Antragstellerin hat ihren Sitz in Innsbruck, hier werden auch die redaktionellen Entscheidungen getroffen. Ihr Gesellschafter ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Österreich; den Regelungen des § 10 Abs. 2 und 3 AMD-G wird somit entsprochen.

Es liegen keine Treuhandverhältnisse vor.

Darüber hinaus liegen keine nach § 11 AMD-G untersagten Beteiligungen vor.

Die Voraussetzungen der §§ 10 und 11 AMD-G werden daher erfüllt.

Die Antragstellerin hat gemäß § 4 Abs. 3 AMD-G glaubhaft gemacht, dass sie als bestehende Fernsehveranstalterin fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten terrestrischen Fernsehprogramms erfüllt. In finanzieller Hinsicht wurde glaubhaft dargestellt,

dass die zusätzlichen Kosten im Rahmen des bereits laufenden Geschäftsbetriebes keine nennenswerte Größe darstellen und etwa durch zusätzliche Werbeeinnahmen aus der größeren Reichweite abgedeckt werden können. Nachdem sich die Inhalte des Satellitenprogramms und des terrestrischen Programms in Bezug auf die von der Antragstellerin selbst produzierten Inhalte decken, entstehen daraus keine zusätzlichen Kosten und wird in diesen Bereichen auf das bestehende Personal und Material zurückgegriffen. Damit konnte die Antragstellerin auch hinsichtlich der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen glaubhaft darlegen, dass sie über kompetentes Personal zur Veranstaltung eines Fernsehprogramms verfügt bzw. dass ihr entsprechend qualifizierte Mitarbeiter zur Verfügung stehen, um das geplante Fernsehkonzept in programmlicher und technischer Hinsicht umzusetzen.

Ebenso ist mit dem vorgelegten Programmschema die Glaubhaftmachung der Einhaltung der Anforderungen (Programmgrundsätze) des § 41 Abs. 1 AMD-G gelungen. Das Redaktionsstatut erfüllt die Voraussetzungen des § 49 AMD-G.

Die erforderlichen Antragsunterlagen nach § 4 Abs. 2 bis 4 AMD-G (neben den oben beurteilten Voraussetzungen betrifft dies insbesondere den Gesellschaftsvertrag, eine Darlegung der Eigentumsverhältnisse, das Programmschema sowie Angaben über den Anteil von Eigenproduktionen) wurden vorgelegt und entsprechend § 5 Abs. 3 AMD-G festgelegt.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 4 Abs. 4 Z 5 AMD-G weiters eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten zu enthalten, worunter im Fall des terrestrischen Fernsehens (vgl. § 4 Abs. 4 Z 5 lit. a AMD-G) insbesondere eine abgeschlossene Vereinbarung über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers fällt. Eine Verbreitungsvereinbarung mit der ORS comm GmbH & Co KG als Betreiberin der Multiplex-Plattform „MUX C – Unterinntal und Wipptal“ wurde vorgelegt.

Somit liegen alle gemäß § 5 Abs. 1 erforderlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von digitalem terrestrischem Fernsehen vor.

Gemäß § 5 Abs. 2 AMD-G ist die Zulassung auf 10 Jahre zu erteilen und wurde daher die Zulassungsdauer im Spruch entsprechend festgelegt.

Zu den Gebühren

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 in der Fassung BGBl. I Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Für die Erteilung einer Zulassung nach dem AMD-G besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiensuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Gemäß § 39 Abs. 1 KOG hat die rechtzeitig eingebrachte Berufung abweichend von § 64 Abs. 1 AVG keine aufschiebende Wirkung. Der Bundeskommunikationssenat kann die aufschiebende Wirkung auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigungen für den Berufungswerber ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Wien, am 14. November 2012

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
Mitglied

Zustellverfügung:

RSL tirol tv Filmproduktion GmbH, Eduard Bodem Gasse 2/II, A-6020 Innsbruck, **per E-Mail amtssigniert an s.kittinger@tiroltv.at**